

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

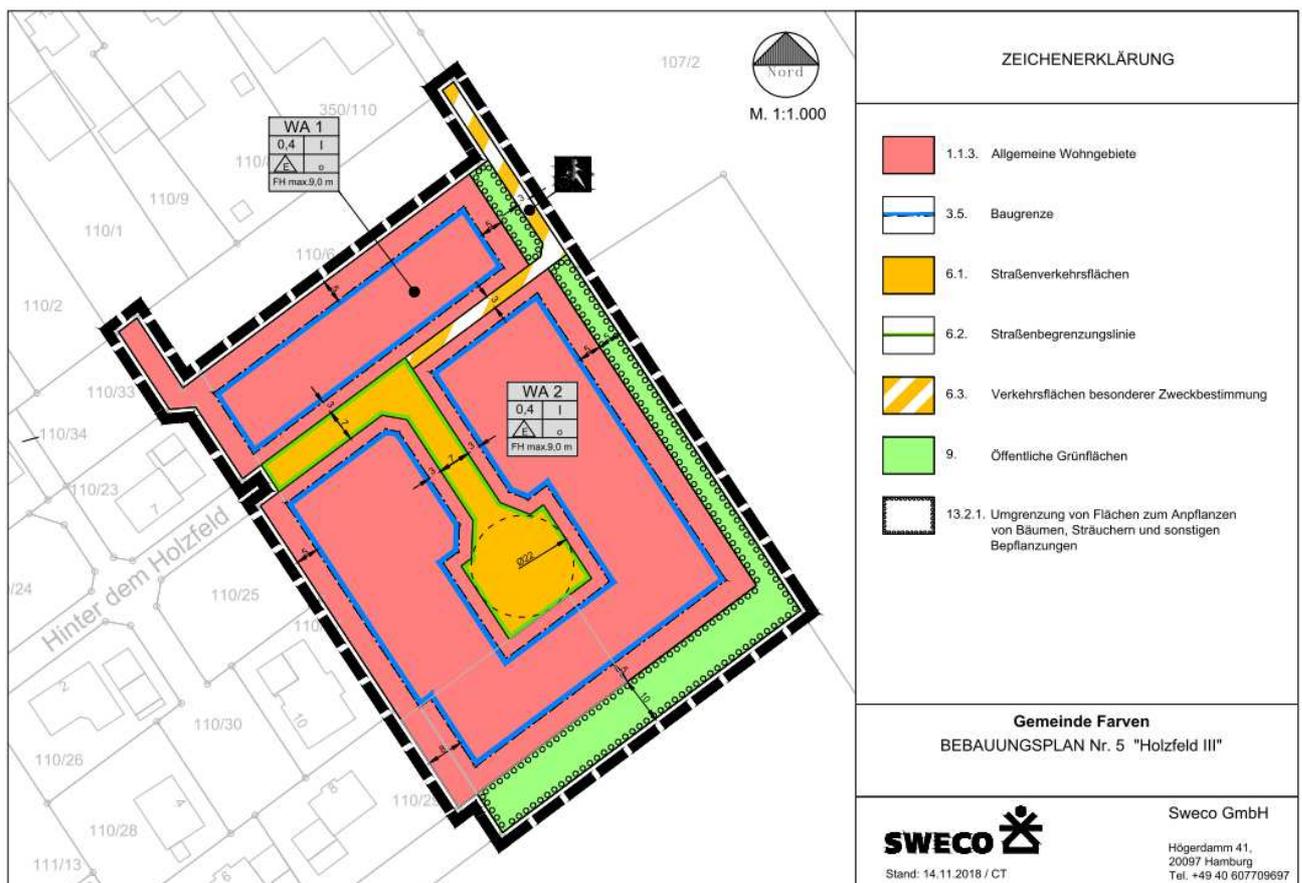
BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 5 "Holzfeld III", Farven

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Holzfeld III“ einschließlich textlicher Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften mit Begründung zugestimmt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die gleichzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit dem **Bebauungsplan Nr. 5 „Holzfeld III“** sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Wohngebietes – in Erweiterung zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter dem Holzfeld“ – geschaffen werden. Vorgesehen ist die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Mit der Schaffung neuer Wohnbauflächen soll das Angebot an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet erweitert werden und die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken im Rahmen der Eigenentwicklung des Ortes berücksichtigt werden.

Der Planbereich ist aus dem nachstehend abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Planunterlagen bestehen aus dem Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht, der die relevanten umweltbezogenen Informationen enthält.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen und ebenfalls mit ausgelegt werden sowie folgende umweltbezogene Informationen verfügbar sind:

Umweltbezogene Stellungnahmen

1) Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.10.2018:

- Naturschutz: Hinweise zum Pflanzstreifen des Vorgängerbaugebietes und Hinweise zu Eingrünungsmaßnahmen an der Südostseite und Nordostseite des Plangebietes
- Wasserrecht: Hinweise zum Anschluss an die Mischwasserkanalisation
- Bodenschutz/Abfallrecht: Hinweise zu Bodenveränderungen und Altlasten

2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, vom 02.10.2018:

- Hinweis auf Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und Prüfung von Standortalternativen
- Hinweis zum Umgang mit Geruchs- und Schallimmissionen der angrenzenden Landwirtschaft und Hinweis darauf, dass diese Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen
- Hinweis zur Inanspruchnahme von forst- und landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen

3) Unterhaltungsverband Obere Oste, vom 28.09.2018:

- Hinweis zu externen Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung

Umweltbezogene Informationen

1) Gutachten zu Geruchsimmissionen zur Neuausweisung eines Baugebietes im Anschluss an das Baugebiet "Hinter dem Holzfeld" (Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart, Stand: 28.04.2014)

2) Schalltechnische Vorabprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 in 27446 Farven (T&H Ingenieure, Bremen, Stand: 06.12.2018)

Die vorgenannten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

28.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019

bei der Gemeinde Farven, Bürgermeister Ulrich Mehrkens, Steinberg 1, 27446 Farven, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen können auch außerhalb der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04762/1018, bei der Gemeinde Farven eingesehen werden.

Zusätzlich können die Planunterlagen auch bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, Zimmer 43, 27446 Selsingen, von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Zeit vom 28.01. – 01.03.2019 eingesehen werden.

Die Planunterlagen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.selsingen.de/leben-und-wohnen/gemeinde-farven>

Während der Dauer der o. a. Auslegung können Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Holzfeld III“ und der Entwurfsbegründung bei der Gemeinde Farven, Bürgermeister Ulrich Mehrkens, Steinberg 1, 27446 Farven oder auch bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Farven, 08.01.2019

Tag des Aushanges: 09.01.2019

Tag der Abnahme: 02.03.2019

gez. Mehrkens